

1633 April 15., Madrid

SCHREIBEN DES SPAN. KOENIGS PHILIPP IV. AN SEINEN BRUDER, DEN
GUBERNATOREN VON MAILAND, DEN INFANTEN FERDINAND
[VON OESTERREICH]

s. EA V 2, 2145-2146

Kopie in franz. Sprache von Beat II. Zurlauben
AH 13, 34-35 - Blatt 35^r leer

1634 März 18.

A

WUENSCHEN UND BEGEHREN [VON AMMANN BEAT II. ZURLAUBEN], DIE AN-
LAESSLICH DER BUNDESERNEUERUNG MIT SPANIEN-MAILAND
ERHOBEN WURDEN

EA V 2, 841-845 und 2145-2155 ; V 1, 1829-1843

-
1. Der Einbezug der Freigrafschaft Burgund und des Herzogtums Mailand in die Erbeinung wird anhand eines kurzen historischen Abrisses dargestellt und begründet.
 2. Das zu schliessende Bündnis soll 5 Jahre über die Lebensdauer Philipp IV. und seines Nachfolgers [Karl II.] hinaus Geltung haben.
 3. Wenn die verbündeten eidg. Orte versprechen, keine neuen dieser Allianz zuwiderlaufenden Verträge einzugehen, so sei auch der König auf die nämliche Verpflichtung festzunageln.
 4. s. EA V 1, 1835 Art. 8
 4. Da es in Mailand der Ruhe und Ordnung halber verboten sei, mit Ausnahme der kurzen Pistole, Waffen zu tragen, möge die Cancelleria secreta den Eidgenossen und ihren Untertanen soweit entgegenkommen, dass man ihnen - nachdem sie sich mit einer Bescheinigung ihrer Obrigkeit ausgewiesen hätten -

13/10-14

kostenlos die Ausnahmegewilligung erteile, sich für die Dauer ihres Aufenthaltes im Herzogtum Mailand mit der üblichen Wehr behängen zu dürfen.¹

1) Punkt 4 erscheint zweimal im Original

AH 13, 36-37 - Blatt 37^r leer

11 - 14

[1634 März]

B

BEGEHREN DER GESANDTEN DER KATH. ORTE UND DES ABTES VON SANKT
GALLEN [PIUS REHER] AN DEN FRANZ. KOENIG [LUDWIG XIII.]

Gesandte : Heinrich Reding, Beat II. Zurlauben, Jost Bircher
Bezugnehmend auf Artikel 9 der Allianz von 1516¹, weiter auf
die mit dem König [Heinrich IV.] geschlossenen Verträge von 1602²
resp. 1622³ und die Erlasse seiner Räte vom 2. August 1613,
vom 1. Juni, vom 30. September 1632 und vom 30. März 1633 und
weitere Verlautbarungen, die den Kaufleuten aus der Eidgenossen-
schaft und ihren Verbündeten eine privilegierte Stellung einräu-
men, werden folgende Begehren erhoben :

- Freie Ein- und Ausfuhr von Waren aller Art, ungeachtet des
Herkunftslandes.

Den Fermier und Zollstätten von Lyon, Valence und Marseille
muss die Ausnahmestellung der schweizerischen Kaufleute in
Erinnerung gerufen werden; weiter haben diese die zu Unrecht
erhobenen Abgaben zurückzuerstatten.

- Die Kaufleute sollen - wie es die Verträge vorsehen - ermäch-
tigt sein, Gold und Geld, das sie aus dem Verkauf ihrer Waren
gelöst haben, frei aus dem Lande auszuführen oder aber in
Frankreich selber in Renten oder Gülten anzulegen.

- Die Kaufleute müssen sich sowohl zu Wasser als auf dem Lande
frei bewegen können.